

Deutsches Rotes Kreuz  
Landesverband Nordrhein e.V.  
Wasserwacht

Ausbildungsordnung der DRK-  
Wasserwacht für den  
Motorrettungsbootführerschein (Binnen)

## Vorwort

Die Ausbildungsordnung Motorbootführen wurde am 10.11.2012 vom Landesausschuss des DRK-Landesverbandes Nordrhein beschlossen und tritt am 10.11.2012 in Kraft.

Sie enthält Bestimmungen zur Ausbildung von Motorbootführern der DRK-Wasserwacht und ist verbindlich für die Gliederung des DRK-Landesverbandes Nordrhein.

Bestehende Vorschriften und technische Normen wurden bei der Erstellung dieser AO-Motorbootführen berücksichtigt.

Der Motorrettungsbootführerschein der DRK Wasserwacht wird im Folgenden als Führerschein bezeichnet.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Bezeichnung gewählt.

## **1. Ziel und Zweck**

Die DRK Wasserwacht setzt zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben in erheblichem Umfang Motorrettungsboote ein. Um den besonderen Anforderungen an die Führer dieser Fahrzeuge gerecht zu werden, bildet die DRK-Wasserwacht ihre Bootsführer selber aus.

Die Ausbildung soll sicherstellen, dass die Motorbootführer der DRK-Wasserwacht

- a) die zur Führung eines Motorbootes gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen können,
- b) das Motorboot zur Rettung, Hilfeleistung und Bergung im täglichen Dienst und in Katastrophenfällen optimal einzusetzen verstehen,
- c) das Rettungsmittel „Motorboot“ in stets einsatzfähigem Zustand zu halten in der Lage sind und
- d) durch sachgemäßen Gebrauch und fachgerechte Wartung den Aufwand für die Betriebskosten in vertretbarem Umfang halten.

## **2. Voraussetzungen**

Der Bewerber

- muss mindestens 2 Jahre Mitglied der DRK- Wasserwacht sein; über Ausnahmen entscheidet der Bootsbeauftragte des Landesverbandes
- muss Rettungsschwimmer der DRK-Wasserwacht sein (Inhaber der DRSA Silber/Gold , nicht älter als 1 Jahr, ( Wiederholungsprüfung)),
- muss eine abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung / -fortbildung nachweisen, die nicht älter als 3 Jahre ist,
- muss nachweislich 1 Jahr als Bootsmann gefahren sein (Nachweis bestimmter Tätigkeiten gemäß Formblatt M3),
- muss am Tag der Prüfungsabnahme das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- muss durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, - Formblatt M2 - , dass er über ausreichendes Hör-, Seh- und Farbunterscheidungsvermögen verfügt und keine Anzeichen für das Vorhandensein sonstiger Krankheiten oder Mängel vorliegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein,
- muss zuverlässig sein. Unzuverlässig ist insbesondere, wer gegen verkehrsstrafrechtliche Vorschriften erheblich verstoßen hat und deswegen rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Bewerber hat die Erteilung eines Führungszeugnisses nach den Vorschriften des Bundeszentralregistergesetzes zu beantragen und dem Prüfungsausschuss vorzulegen, wenn er über keinen gültigen amtlichen Kraftfahrzeugführerschein verfügt. (Polizeiliches Führungszeugnis nicht älter als 1 Jahr).

### **3. Träger der Ausbildung**

Träger der Ausbildung ist der DRK-Landesverband Nordrhein e. V.

### **4. Lehrkräfte**

Die Ausbildung wird ausschließlich unter der Leitung eines DRK – WW – Ausbilders „B“ des DRK-Landesverbandes Nordrhein durchgeführt.

### **5. Ausführungsbestimmungen**

- 5.1 Motorbootführerlehrgänge werden in Zusammenarbeit vom DRK-Landesverband – Wasserwacht – mit den Kreisverbänden angeboten. Die Prüfungstermine werden zentral vom Landesverband benannt und angeboten.
- 5.2 Anmeldungen zur Bootsführerausbildung erfolgen von der zuständigen DRK – WW - Gliederung auf Formblatt M1 (Personalbogen) inklusive der in der „Checkliste Bootsführer Unterlagen“ bezeichneten vollständigen Nachweise / Unterlagen
- 5.3 Die Ausbildung erfolgt in nachstehender Reihenfolge:
- a) praktische Fahrausbildung unter Aufsicht eines vom Landesverband benannten qualifizierten Motorbootführers,
  - b) theoretischer Unterricht (Mindestens 20 Unterrichtseinheiten (UE)),
  - c) Motorbootführerprüfung (theoretische und praktische Prüfung).

Erläuterung:

zu 5.3. a)

- Der Bootsführer – Anwärter hat auf Formblatt M5 im Bordbuch seine geforderte Mindestfahrzeit von 15 UE (a 45 Minuten) und die vorgeschriebenen Fahrmanöver, mit der Unterschrift des beauftragten Bootsführers nachzuweisen.

zu 5.3.c)

- Zur Motorbootführerprüfung der DRK Wasserwacht ist zugelassen, wer die Bedingungen der Nummer 2 erfüllt hat und alle Unterlagen zum Anmeldeschluss gemäß LANO vollständig im Landesverband eingereicht hat. Den Prüfungsablauf und die Bewertung regelt die Prüfungsordnung Motorbootführen (PO-M).

## **6. Gültigkeit**

### 6.1 Dauer

Der Führerschein hat eine Gültigkeit für die Dauer der Mitgliedschaft in einer Wasserwacht. Der Einsatz als verantwortlicher Bootsführer wird jeweils für eine Dauer von längstens drei Jahren befristet.

Die Frist beginnt mit dem 31.12. des Prüfungsjahres.

### 6.2 Altersbeschränkungen

Das verantwortliche Führen eines Dienstbootes der Wasserwacht ist erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres möglich. Für die Einhaltung ist der Technische Leiter oder die Führungskraft des jeweiligen Kreisverbandes / der Ortsgruppe verantwortlich.

### 6.3. Verlängerung

Die Verlängerung der Einsatzbereitschaft als verantwortlicher Bootsführer muss rechtzeitig vor Ablauf beim Landesverband beantragt werden (Formblatt M4). Voraussetzung für die Verlängerung ist die erfolgreiche Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang innerhalb der letzten 18 Monate vor Ablauf der Einsatzbereitschaft.

Fortbildungsveranstaltungen werden von den Ausbildern „B“ in den Kreisverbänden in eigener Verantwortung durchgeführt und dokumentiert. Der Landesverband wird über das Angebot informiert.

Läuft die Frist der Einsatzbereitschaft als verantwortlicher Bootsführer ab, und wird in den nächsten 12 Monaten nach Ablauf kein Fortbildungslehrgang besucht, so ist der Führerschein unaufgefordert auf dem Dienstweg an den Landesverband zurückzugeben. Bis zu Reaktivierung der Einsatzbereitschaft ist eine Bootsführung als verantwortlicher Bootsführer nicht gestattet.

### 6.4 Reaktivierung einer länger als 12 Monaten abgelaufenen Einsatzbereitschaft

Durch Teilnahme an einer praktischen Fahrprüfung sowie dem theoretischen Prüfungsteil der Wasserwacht ist eine Reaktivierung der Einsatzbereitschaft in Absprache mit dem Landesbeauftragten für den Bootsdienst möglich.

## **7. Lehrplan**

Diese Unterlage soll dem Ausbilder „B“ eine Übersicht über die zu vermittelnden Themen geben. Die angegebenen Zeiten sowie die Reihenfolge sind Vorschläge, die der Ausbilder nach Teilnehmerkreis und Räumlichkeiten abwandeln kann. Dabei ist zu beachten, dass die Gesamtausbildungsdauer von mindestens 20 UE nicht unterschritten werden darf.

## Theoretische Ausbildung

### Verwaltungsvorschriften

### Begriffe

#### 1. UE

#### Lernziel:

Der Anwärter soll

- seinen weiteren Ausbildungsweg und die organisatorischen Abläufe erläutern können.
- die rechtliche Seite seines Handelns abschätzen und seine Aufgaben, Rechte und Pflichten beschreiben können.

#### ANMELDUNGSVORAUSSETZUNG

- ärztliches Zeugnis
- Personalbogen
- Fahrausbildung
- Umschreibung / DMYV

#### BESONDERHEITEN FÜR DEN BOOTSFÜHRER DER DRK – WW

- Verantwortungsbereich
- Rechte und Pflichten des Bootsführers
- Alter
- gültiges DRSA – Silber
- aktives WW- Mitglied
- abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung
- vorbereitende Ausbildung im Kreisverband als Bootsmann (Fahrausbildung)

#### LEHRGANGSABLAUF

- Termine
- Prüfung
- Literatur

## 2. UE

### Lernziel:

Der Anwärter soll

- die Binnenschiffahrtsstraßen und die Abgrenzung zu den Seeschiffahrtsstraßen und den Landesgewässern nennen,
- die geltenden Gesetzesvorschriften anhand des Textes erläutern und den Schiffahrtsstraßen zuordnen können,
- die gesetzlichen Geltungsbereiche für Bootsführerscheine erklären können

### BUNDESSTRASSEN

- Binnenschiffahrtsstraßen  
BinSchStrO  
RheinSchPVO  
DonauSchPVO  
MoselSchPVO  
Hafenordnung
- Seeschiffahrtsstraßen  
SeeSchStr  
KVR (Kollisionsverhütungsregeln)
- Landes- und Privatgewässer

### FÜHRERSCHEINE

- Sportbootführerschein  
Geltungsbereich
- Sportbootführerschein Binnen  
Geltungsbereiche  
Altersgrenze  
Führerscheinplicht  
Sonderführerscheine  
Entzug

### 3. UE

#### Lernziel:

Der Anwärter soll

- die fachbezogenen Bezeichnungen am Boot und am Gewässer nennen können,
- die Begriffsbenennungen von Fahrzeugen gemäß BiSchStrO erläutern können.

#### BEZEICHNUNGEN AM GEWÄSSER

- diesseits, jenseits
- Kilometerstein

#### BEZEICHNUNGEN AM BOOT

- steuerbord, backbord

#### ALLGEMEINE BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- RheinSchPVO § 1.01 / BinSchStrO
- Fahrzeuge
- Lichter

#### Lichterführung

#### Fahrregeln

### 4. UE und 5. UE

#### Lernziel:

Der Anwärter soll

- die Grundlagen der Lichterführung beschreiben können,
- die Bestimmungen über die gesetzlich vorgeschriebenen Lichter an allen Arten von Fahrzeugen und Anlagen erklären., sowie Fahrzeuge und Anlagen anhand von Lichtern identifizieren können



#### 4. UE

##### LICHTERFÜHRUNG

- Positionslichter
  - Rundumlicht
  - Topplicht
  - Seitenlichter
  - Hecklicht
  - (Lichtstärke, Farben, Winkel)
- Kleinfahrzeuge
  - Motorfahrzeuge weniger als 20 m
  - Segelfahrzeuge
  - Ruderfahrzeuge etc.
- Fahrzeuge
  - unter 110 m Länge
  - über 110 m Länge
  - Schleppverband
  - Schubverband
  - gekuppelte Fahrzeuge

#### 5. UE

- Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern
- Überholer
- Entgegenkommer
- Fähren
  - freifahrend / nicht freifahrend
- öffentlicher Dienst im Einsatz
- Ankerlieger
  - stillliegend / bei Gefährdung der Schifffahrt
- stillliegender Fischer
- schwimmendes Gerät und Anlagen
- manövrierunfähige Fahrzeuge

##### TAGBEZEICHNUNGEN

- Schleppverband
- Wegerechtsfahrzeuge
- Fahrzeuge mit gefährlichen Gütern
- Entgegenkommer
- Überholer
- Segler unter Motor
- Schwimmendes Gerät
- Ankerlieger bei Gefährdung der Schifffahrt

## 6. UE

### Lernziel:

Der Anwärter muss alle Fahrregeln und seemännischen Manöver beschreiben und anhand von Modellsituationen die Regeln anwenden können.

### FAHRREGELN

- Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen
- Kleinfahrzeuge untereinander
  - Motorboot / Motorboot
  - Motorboot / Segler
  - Motorboot / Ruderer etc.
  - Segler / Segler
  - Segler / Ruderer etc.
  - Ruderer / Paddler etc.
- Entgegenkommer
- Kreuzen des Kurses
- Überholer
- Einlaufen / Auslaufen im Hafen
- Wegerechtfahrzeuge
- Fähren

### Seemannschaft

## 7. UE

### Lernziel:

Der Anwärter muss

- Wassertiefe und Geschwindigkeiten ermitteln können,
- Grundlagen der Navigation im Binnenbereich beschreiben können,
- die Naturkräfte, wie Wind und Strömung, die auf das Boot in den unterschiedlichen Fahrsituationen wirken, einschätzen können,
- seemännische Fachausdrücke erklären, sowie Bootstypen anhand ihrer Bauart bestimmen können.

### TIEFENBESTIMMUNG

- Begriff „Loten“
- Peilstock
- Handlot
- Echolot

## GESCHWINDIGKEITSBESTIMMUNG

- Begriff „Loggen“
- Relingslog
- Staulog
- elektromagnetisches Log
- mittels Stromkilometermarken
- Geschwindigkeitseinheiten km/h und Seemeilen
- Ableitung der Seemeile

## KOMPASS

- Einteilung in Grad
- Einteilung in Strich
- Fluxgate-Kompass
- Magnetkompass
- Kreiselkompass

## STRÖMUNG

- Binnen
- Binnensee
- Küste (Gezeiten)

## WIND

- Skalierung

## SEEMÄNNISCHE FACHAUSDRÜCKE

### BOOTSTYPEN

- Rumpfformen
  - Verdränger
  - Halbgleiter
  - Gleiter
  - Mehrrumpfboote (Katamaran)
- Begriffe
  - Kreuzer und Daycruiser
  - Jolle und Yacht
- Decksneigung
  - positiver und negativer Sprung (Bootsbau)

### SEEMÄNNISCHES GERÄT

- Anker
- Fender
- Pütz

## 8. UE

### Lernziel:

Der Teilnehmer muss

- verschiedenes Tauwerkmaterial unterscheiden, sowie die Eigenschaften und Anwendungsbereiche erklären können,
- die Pflege und Lagerung von Tauwerk beschreiben und die Anwendungsbereiche von verschiedenen Knoten, sowie deren Vor- und Nachteile aufzählen können,
- alle genannten Knoten „blind“ herstellen können.

### TAUWERK / KNOTEN

- Tauwerk
  - Materialien von Tauwerk
  - Verwendungsbereiche von Tauwerkarten
  - Pflege von Tauwerk
- Knoten
  - Kreuzknoten
  - Schotstek, einfach und doppelt
  - Palstek, einfach und doppelt
  - Achtknoten
  - Belegen einer Klampe
  - Webeleinstek, gesteckt und geschlagen
  - Roringstek
  - Halber Schlag
  - 1 ½ Rundtörn mit 2 halben Schlägen

## Sicherheit an Bord

### Motorenkunde

## 9. UE

### Lernziel:

Der Anwärter soll

- Grundlagen der Brandbekämpfung beschreiben, sowie die jeweils notwendigen Sicherheitsmaßnahmen ihrer Bedeutung nach nennen können,
- die Regeln für die Wartung und Pflege von Batterien nennen können.

## SICHERHEIT AN BORD

- Gasanlage / Tankanlage
  - Betrieb
  - Befüllung
  - Sicherheitsvorkehrungen
- Batterien
  - Betrieb
  - Wartung und Pflege
- Feuerbekämpfung
  - Brandklassen
  - Löschmittel
  - Verwendung der Löschmittel bei den Brandklassen
  - vorbeugender Brandschutz

## 10. UE

### Lernziel:

Der Anwärter soll

- alle Motor- und Antriebsarten, sowie deren Vor- und Nachteile nennen können,
- die verschiedenen Getriebearten aufzählen können,
- den Aufbau eines Propellers und dessen Wirkungsweise beschreiben können

## MOTORENKUNDE

- Benzinmotor
  - Funktion
  - Verwendung
  - Vor- und Nachteile
  - Zweitakt- / Viertaktmotor
  - Öleinspritzung oder Gemisch
  - Mischungsverhältnisse bei Zweitakt
- Dieselmotor
  - Funktion
  - Verwendung
  - Vor- und Nachteile
- Elektromotor
  - Funktion
  - Verwendung
  - Vor- und Nachteile

## ANTRIEBSANLAGEN

- Wellenantrieb
  - Funktion und Verwendung
  - Vor- und Nachteile
  - gerade Welle und Wendegetriebe
- Z-Antrieb
  - Funktion und Verwendung
  - Vor- und Nachteile
- Außenborder
  - Funktion und Verwendung
  - Vor- und Nachteile
- Wasserstrahlantrieb
  - Funktion und Verwendung
  - Vor- und Nachteile

## SCHALTUNG

- Funktion der Einhebelschaltung
- Funktion der Zweihebelschaltung

## PROPELLER

- Formen / Flügelzahl
- Verstellpropeller
- Durchmesser / Steigung
- Verwendungsbereiche

## 11. UE

### Lernziel:

Der Anwärter muss

- Wirkungsweise der verschiedenen Steueranlagen und die Auswirkungen auf das Fahrverhalten erklären können,
- am Boot auftretende Strömungen erläutern können,
- die technischen Vorbereitungen zur Inbetriebnahme eines Bootes beschreiben und durchführen, sowie leichte Störungsursachen nennen, deren Behebung erläutern und Störungen beheben können

## RUDERANLAGEN

- Ruderblatt
- Schaftsteuerung

## STRÖMUNGEN AM BOOT

- Kavitation
- Sog

## RADEFFEKT

- Auswirkung beim Manövrieren
- Kompensation durch gegenläufige Schrauben
- Auswirkung bei unterschiedlichen Ruderanlagen

## TECHNISCHE INBETRIEBNAHME DES BOOTES

- Antrieb
- Kühlung
- Elektrik

## STÖRUNGSSUCHE

- Antrieb
- Kühlung
- Elektrik
- Vorgehensweise als Gesamtvorgang

## Signale

### Funk

## 12. UE

### Lernziel:

Der Anwärter soll

- Kommunikationswege beschreiben und die Schallzeichen, sowie deren Bedeutung erklären können,
- die vorgeschriebene Kennzeichnung von Booten aufzeigen können.

## SCHALLZEICHEN

- Dauer kurzer / langer Ton
- Glockenschläge
- Allgemeine Zeichen
- Begegnungszeichen
- Überholzeichen
- Wendezeichen
- Zeichen bei Aus- / Einfahrt in Hafen und Nebenwasserstraßen
- Zeichen bei unsichtigem Wetter

## SPRECHFUNK

- technische Grundlagen
  - Wellenausbreitung
  - Reichweite
  - Standort (Sender /Empfänger)
  - Simplex / Duplex
- UKW-Sprechfunk
  - Besonderheiten
  - Fernmeldevorschriften

## KENNZEICHNUNG VON BOOTEN

- Beschriftung
  - verbandsgebundene Zulassung
  - amtliche Zulassung
- Flaggenführung
  - Fahrtechnik
  - Fahrmanöver

## 14. und 15. UE

### Lernziel:

Der Anwärter muss die Grundlagen der Fahrtechnik und die Theoretischen Abläufe aller Fahrmanöver erläutern und am Modell demonstrieren können.

## 14. UE

### FAHRTECHNIK

- Grundlagen der Fahrtechnik
- Queren von Bug- und Heckwellen (Großschiffe)
- Fahren ohne Fahrt über Grund mit Fahrt durchs Wasser

### FAHRMANÖVER

- An- / Ablegen
  - in fließendem Gewässer
  - in stehendem Gewässer
  - in Stegbox
  - Eindampfen in die Spring
- Wenden auf engstem Raum
- Mann-über-Bord-Manöver
  - in fließendem Gewässer
  - in stehendem Gewässer



## 15. UE

- Ankermanöver
  - Vorbereitung
  - Durchführung
  - Schwojen
  - Vermuren
  - navigatorische Ankerplatzkontrolle
  - Ankerlichten
- Schleppen / Längsseitsschleppen
  - Vorbereitung
  - Durchführung
  - Sicherheitsvorkehrungen
- Schleusen
  - Vorbereitung
  - Durchführung
  - Sicherheitsvorkehrungen
- Festmachen
  - Vorleine / Achterleine
  - Vorspring / Achterspring
  - Festmachen in der Box
- Gieren
  - Fahrt durchs Wasser ohne Fahrt über Grund

## 16. UE

### Lernziel:

Der Anwärter muss

- die erforderlichen Kommandos für alle Fahrmanöver deuten können,
- Yachtgebräuche erläutern können.

### KOMMANDOSPRACHE

- allgemein
- für oben genannte Manöver

### YACHTGEBRÄUCHE

- „kleiner Knigge für Bootsführer“

### Bootswesen

## 17. UE

### Lernziel:

Der Anwärter muss

- die gesetzlichen Bestimmungen über den Bootstransport auf der Straße aufzählen und anhand der Texte erläutern können,
- den ordnungsgemäßen Ablauf eines Transportes, incl. aller Nebenbereiche beschreiben können.

## BOOTSTRANSPORT

- Anforderungen an Trailer
- Bestimmungen gemäß StVZO und StVO
- Beschränkungen an Trailer / Zugfahrzeug
  - zulässiges Gesamtgewicht
  - Achslast
  - Stützlast
  - max. Länge
  - gebremster / ungebremster Anhänger
- Slippen
- Befestigung des Bootes
- Verhalten des Gespannes mit und ohne Boot

## 18. UE

### Lernziel:

Der Anwärter muss

- die Ausrüstung eines Bootes aufzählen können,
- Merkmale zur Feststellung der Einsatzbereitschaft des Bootes nennen können,
- seine Bootsbesatzung auf Einsätze und seemännische Fahrmanöver vorbereiten können.

## EINSATZBEREITSCHAFT DES BOOTES

- Ausrüstung des Bootes
  - seemännische Ausrüstungsgegenstände
  - rettungsspezifische Ausrüstung
  - Bordbuch
- Besatzung
  - Besatzungsstärke
  - Aufgabenverteilung
  - Qualifikation der Besatzungsmitglieder
- Einsatzbereitschaft
  - Herstellen der Einsatzbereitschaft
  - Übergabe des Bootes
- Checklisten des Bootsführers

## 19. UE

### Lernziel:

Der Anwärter soll Bestimmungen über Umweltschutz und die notwendigen Verhaltensregeln erläutern, sowie diese entsprechend anwenden.

### NATUR- UND GEWÄSSERSCHUTZ

- Gewässerschutz
  - Einleitung von Treibstoffen
  - Abfälle
- Tierschutz / Pflanzenschutz
  - seichte Gewässer
  - Uferzonen
- Lärmschutz
  - Motor
  - Besatzung
- Gesetzliche Bestimmungen
  - Natur- / Landschaftsschutzgebiete
  - zeitliche Beschränkungen

## 20. UE

In dieser Stunde sollen Themen nach freier Wahl wiederholt werden.

### ZUR BESONDEREN VERFÜGUNG

## ANHANG I

### Umschreibung von Führerscheinen

Für Inhaber des Sportbootführerschein –Binnen- gilt folgende Regelung:

1. Eine Umschreibung erfolgt nur nach Prüfung aller Unterlagen. Sie wird von der Erfüllung von Nachschulungsaufgaben in Theorie und Praxis abhängig gemacht. Dies betrifft besonders den Wasserwacht-spezifischen Teil der Ausbildung und Prüfung.

2. Die Umschreibung wird beim Landesverband beantragt. Es werden als Unterlagen benötigt:

- a) Personalbogen Formblatt M1
- b) ärztliches Attest, Formblatt M2
- c) Nachweis des DRSA – Silber / Gold, nicht älter als 1 Jahr
- d) Nachweis eines abgeschlossenen Sanitätsdienstlehrganges / -fortbildung, nicht älter als 3 Jahre,
- e) Nachweis der Mitgliedschaft im DRK, aus dem hervorgeht, wann der/ die Bewerber/in in das DRK eingetreten ist
- f) ein Passbild
- g) den amtlichen Bootsführerschein (ggf. als beglaubigte Kopie)
- h) einen Nachweis der bisher gefahrenen Stunden.

Die Umschreibungen sollen Einzelfälle bleiben.

## **ANHANG II**

### Formblätter (Übersicht)

- M1 – Personalbogen
- M2 – Ärztliches Attest
- M3 - Ausbildungsnachweis als Bootsmann
- M4 – Antrag auf Umschreibung
- M5 – Nachweis der praktischen Fahrausbildung
- M6 – Nachweis der theoretischen Ausbildung
- M7 – Protokoll zur Knotenprüfung
- M8 – Protokoll zur Fahrprüfung
- M9 – Prüfungsprotokoll